

*B/SB-M/ME* 1 von 7



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.706/1-V/5/86

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Zl. <i>96</i> <i>GE/985</i> Datum: 2. APR. 1986 Verteilt: 7. APR. 1986 <i>Holzinger</i>
-----------------------------------------------------------------------------------------------

*L. Baum*

Sachbearbeiter  
SCHICK

Klappe/Dw  
2219

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erb-  
teilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der An-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Kärntner Erbhöfegesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

26. März 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.706/1-V/5/86

An das

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter  
SCHICK

Klappe/Dw  
2219

Ihre GZ/vom  
6.983/6-I 1/85  
11. November 1985.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Kompetenzrechtliche Probleme:

Durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, ist ein neuer Kompetenztatbestand "bäuerliches Anerbenrecht" in Art. 10 Abs. 2 B-VG aufgenommen worden. Dieser Kompetenztatbestand umfaßt, wie die Anwendung der sogenannten "Versteinerungstheorie" ergibt, die Materien, die im Zeitpunkt der Erlassung der B-VG-Novelle 1974 auf einfach-gesetzlicher Ebene in anerbenrechtlichen Vorschriften geregelt waren. Solche anerbenrechtlichen Vorschriften enthielten das Anerbengesetz, BGBl.Nr. 106/1958, sowie zwei partikuläre Bundesgesetze, nämlich das Gesetz vom 12. Juni 1900, LGBL. für Tirol Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe sowie das Gesetz vom 16. September 1903, LGBL. für Kärnten Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Be-

- 2 -

sitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), beide wieder als Bundesgesetze in Kraft gesetzt durch das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl.Nr. 85. § 1 Anerbengesetz und § 2 Kärntner Erbhöfegesetz enthalten Definitionen des Begriffes "Erbhof", da die Anwendbarkeit der genannten Gesetze an das Vorliegen eines "Erbhofes" gebunden ist. Es scheint daher vertretbar, die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Begriffes "Erbhof" - wie in § 3 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen - anzunehmen.

## 2. Geltungsbereich:

Der Entwurf für eine Neuerlassung des Kärntner Erbhöfegesetzes enthält keine Bestimmung, aus der explizit hervorgeht, daß das Bundesgesetz nur in Kärnten gelten soll. Art. 49 Abs. 1 B-VG verlangt jedoch eine gesetzliche Regelung des Geltungsbereiches, falls sich die verbindende Kraft eines Bundesgesetzes nicht auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Da ein Hinweis im Titel eines Gesetzes (Bundesgesetz über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten) nicht ausreicht, wäre eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

## 3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Aus den Erläuterungen (S 28) ergibt sich, daß sich der letzte Satzteil in § 2 Abs. 2 ("ohne daß über den Erbhof oder dessen wesentliche Bestandteile durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt wird.") nur auf den Fall beziehen soll, daß der Erblasser eine als gesetzlicher Erbe in Betracht kommende Person allein oder mit ihrem Ehegatten als Erbe eingesetzt hat. Die ausschließende Bedingung gelte also nicht, wenn jemand zum Übernehmer bestimmt wurde. Diese Intention ergibt sich jedoch nicht mit der nötigen Klarheit aus dem Gesetz selbst. Aus diesem Grunde bleibt auch der

- 3 -

Verweis in Abs. 3 auf "eine der genannten Bedingungen" in Abs. 2 unklar. Überdies findet sich in den Erläuterungen kein Hinweis, weshalb § 2 des Entwurfes anders als der viel klarere § 8 der Regierungsvorlage zu einer Novelle des Anerbengesetzes formuliert ist.

Zu § 3:

Die zwei entscheidenden Voraussetzungen für das Vorliegen eines Erbhofes sind die Mindestgröße von sechs Hektar und ein Durchschnittsertrag, der "das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen Erforderlichen nicht übersteigt." Diese Definition weicht von der des § 1 Abs. 1 der RV für eine Novelle des Anerbengesetzes inhaltlich sehr stark ab, ohne daß dafür eine entsprechende Begründung in den Erläuterungen geboten wird. Besonders problematisch erscheint, daß im Anerbengesetz auf eine "angemessene Erhaltung" einer dreiköpfigen Familie, im Kärntner Erbhöfegesetz aber auf das für die Erhaltung einer fünfköpfigen Familie "Erforderliche" abgestellt werden soll. Die sprachlichen Unterschiede sind zwar schon in den Stammfassungen beider Gesetze vorhanden, es bleibt aber fraglich, ob bei einer Neuerrlassung des Kärntner Erbhöfegesetzes die beträchtlichen Abweichungen beibehalten werden dürfen oder ob hier bereits "Gleiches ungleich" geregelt wird. Selbst wenn man die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der unterschiedlichen Regelungen annimmt, bleibt die Formulierung in Abs. 2, in der anders als in Abs. 1 sehr wohl auf einen "angemessenen Lebensunterhalt" abgestellt wird, ohne allerdings wie § 1 Abs. 3 der RV zu einer Novelle des Anerbengesetzes die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, inkonsequent. Es wird damit neben dem "Erforderlichen" in Abs. 1 und dem "Wohl-Bestehen" in § 13 Abs. 2 des Entwurfes eine dritte Form eingeführt.

§ 3 Abs. 2 erscheint aber noch aus einem anderen Grund wenig zufriedenstellend. Während Abs. 1 von objektiven Kriterien

- 4 -

eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgeht, läßt Abs. 2 durch Berücksichtigung persönlicher Einkünfte des Hofübernehmers eine große Rechtsunsicherheit zu. Ein Hof, der das Mindestausmaß des Abs. 1 nicht erreicht - wobei bedenkllicherweise unklar ist, ob sich diese Bedingung nur auf das Flächenausmaß von sechs Hektar bezieht -, kann nämlich durch entsprechende Nebeneinkünfte des Übernehmers zum Erbhof werden. Offen bleibt dabei, ob die Erbhofeigenschaft durch den Wegfall der sonstigen Einkünfte verloren geht oder bis zum nächsten Erbfall aufrecht bleibt. Da die Erläuterungen zu diesem Punkt schweigen, kann letztlich auch nicht beurteilt werden, inwieweit das Wort "nachhaltig" in Abs. 2 die Art der Einkünfte näher zu bestimmen geeignet ist.

Zu § 8 Abs. 1:

In Z 2 Satz 2 sollte statt "auf den Erbhof" wohl "auf dem Erbhof" stehen.

In Z 2 wird erst aus den Erläuterungen klar, daß Kinder nur dann Vorrang vor dem Ehegatten haben, wenn sie auf dem Hof aufgewachsen sind. Dagegen ist fraglich, ob zu den Kindern auch Enkelkinder gezählt werden; wenn ja, so sollte auch in Satz 1 das Wort "Nachkommen" verwendet werden.

Zu § 8 Abs. 4:

Durch die Verwendung des Wortes "zweckmäßig" ist dem Gericht ein kaum prüfbares Ermessen eingeräumt. Gemeint kann hier wohl nur eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Erhaltung des Hofes innerhalb einer Familie und den finanziellen Interessen der Erben sein.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht zwar inhaltlich § 16 Abs. 1 Kärntner Erbhöfegesetz in der geltenden Fassung, im Zusam-

- 5 -

menhang mit § 8 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes scheint es jedoch unverständlich, weshalb Nachkommen, die wegen einer "verwandtschaftlichen" Beziehung zu einem bestimmten Hof anderen Nachkommen vorgehen, unter mehreren Erbhöfen frei wählen dürfen. Hier sollte vorgesehen werden, daß die Nachkommen nach § 8 Abs. 1 Z 3 jedenfalls als ersten Hof denjenigen erhalten, dessetwegen sie in der Erbfolge bevorzugt waren.

Zu § 11:

In Abs. 1 letzter Satz bleibt völlig offen, nach welchen Kriterien - abgesehen von der Erbfolgeregelung in § 8 - das Gericht die Erbteilung vorzunehmen hat. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf § 9 bedenklich.

Zu § 13:

Das Gericht ist bei der Bestimmung des Übernahmewertes nur an kaum nachprüfbare Kriterien wie "Billigkeit" bzw. "angemessen" gebunden.

Zu § 14:

Der Verweis auf § 3 ist wegen der "subjektiven" Definition des Erbhofes in § 3 Abs. 2 nicht geeignet, Grundabtretungen eine objektive Grenze zu ziehen.

Zu § 15:

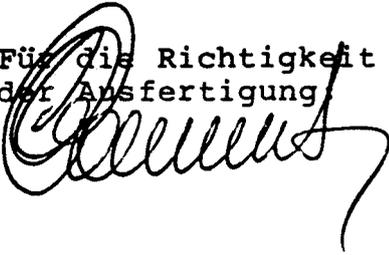
In § 15 fehlt eine § 16 Abs. 2 Anerbengesetz nachgebildete Bestimmung, in der geregelt wird, was bei Tod oder Austritt eines der Miterben zu geschehen hat. § 3 des Entwurfes erfaßt diese beiden Fälle jedenfalls nicht.

- 6 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. März 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.